

## **E-Mail**

Kommission für Rechtsfragen Nationalrat  
Vincent Maitre  
Per E-Mail: fair-business@seco.admin.ch

Zürich, 02.07.2025

# **Vernehmlassungsantwort zur parlamentarischen Initiative 21.470 Roduit «Die Nichteinhaltung der obligatorischen Arbeitsbedingungen stellt einen qualifizierten unlauteren Wettbewerb dar und muss strafrechtlich verfolgt werden»**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Geschäft.

## **Zusammenfassung unserer Position**

Der Kaufmännische Verband Schweiz begrüsst die parlamentarische Initiative 21.470 und unterstützt den vorliegenden Gesetzesentwurf ausdrücklich. Die vorgeschlagene Ergänzung des UWG durch Artikel 7a sowie die Erweiterung von Artikel 23 schaffen die Grundlage für eine strafrechtliche Verfolgung der vorsätzlichen Nichteinhaltung zwingender arbeitsrechtlicher Mindeststandards. Damit wird ein relevantes Vollzugsdefizit geschlossen, das sowohl Arbeitnehmende als auch Arbeitgeber, die sich an geltendes Recht halten, betrifft.

Die Vorlage stärkt den Schutz der Angestellten, insbesondere in sensiblen Branchen, in denen Lohn- und Sozialdumping zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Gleichzeitig sichert sie die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) und schafft faire Wettbewerbsbedingungen für korrekt handelnde Unternehmen. Aus Sicht des Kaufmännischen Verbands ist die Vorlage ein notwendiger und verhältnismässiger Schritt zur Stärkung von Recht und Fairness auf dem Arbeitsmarkt.

## **Begründung**

### a) Schutz der Angestellten

Die Realität zeigt, dass betroffene Arbeitnehmende häufig nicht in der Lage sind, ihre Rechte individuell durchzusetzen. Zivilverfahren sind oft langwierig,

kostspielig oder schlicht nicht zumutbar. Die vorgesehene Strafnorm (Art. 7a UWG) schafft ein dringend benötigtes Korrektiv: Wer systematisch gegen zwingende arbeitsrechtliche Bestimmungen wie Löhne, Zuschläge, Arbeitszeiten oder Sozialversicherungsbeiträge verstösst, soll dafür strafrechtlich belangt werden können. Dies ist im Sinne eines wirksamen Schutzes von Arbeitnehmerinteressen, wie ihn der Kaufmännische Verband fordert.

#### b) Stärkung der Gesamtarbeitsverträge

Die Vorlage wertet GAVs auf, indem sie deren zwingende Bestimmungen (z. B. Mindestlöhne oder Zuschläge) unter den Schutz der Strafnorm stellt. Dadurch wird die Einhaltung dieser Regelungen verbindlicher und Verstösse verlieren an Attraktivität. Dies stärkt das Instrumentarium der Sozialpartnerschaft und erhöht die Glaubwürdigkeit kollektivvertraglicher Regelwerke.

#### c) Fairness für Arbeitgeber, die sich an geltendes Recht halten

Unternehmen, die ihre Pflichten einhalten, erfahren heute zum Teil Wettbewerbsnachteile gegenüber solchen, die Löhne drücken oder Sozialabgaben umgehen. Dies ist aus wettbewerbspolitischer Sicht problematisch. Der Kaufmännische Verband begrüsst daher ausdrücklich, dass die neue Norm dazu beiträgt, gleiche Wettbewerbsbedingungen herzustellen – auch bei öffentlichen Aufträgen und im privaten Markt. Der Lohnschutz in der Schweiz, der ein zentrales und unbestrittenes Element bei den Verhandlungen mit der EU zu bilateralen Vertragspaketen darstellte, erhält so ein zusätzliches, griffiges Instrument zur Durchsetzung.

#### d) Verhältnismässigkeit und Rechtsklarheit

Die Strafbarkeit beschränkt sich gemäss Artikel 7a auf die Nichteinhaltung von Bestimmungen, die zwingend zugunsten von Arbeitnehmenden eingehalten werden müssen. Damit ist die Eingriffsintensität verhältnismässig, das Legalitätsprinzip gewahrt und die Rechtsanwendung klar und praxistauglich. Die Bezugnahme auf den lautereren Wettbewerb (gemäss Art. 1 UWG) ist konsistent und gesetzessystematisch stimmig.

#### e) Ergänzungsvorschlag – Informationsrecht

Der Kaufmännische Verband unterstützt den Vorschlag einer Kommissionsminderheit, wonach Arbeitnehmende sowie beteiligte Sozialpartner über rechtskräftige Verurteilungen informiert werden sollen. Dies dient der Transparenz, erhöht die präventive Wirkung und erleichtert gegebenenfalls die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche. Wir empfehlen, diesen Aspekt in die Vorlage zu integrieren.

### **Schlussbemerkungen**

Die vorgeschlagene Änderung des UWG ist sachlich begründet, rechtlich konsistent und gesellschaftspolitisch notwendig. Sie stärkt die Einhaltung bestehender arbeitsrechtlicher Normen und wirkt marktverzerrenden Praktiken wirksam entgegen. Aus Sicht des Kaufmännischen Verbands Schweiz handelt es sich um eine ausgewogene und zielgerichtete Vorlage, die

dem Schutz der Angestellten, dem Funktionieren des Arbeitsmarktes sowie der Fairness im Wettbewerb dient.

Der Kaufmännische Verband empfiehlt daher, die Vorlage im Sinne des Entwurfs anzunehmen und gegebenenfalls mit dem vorgeschlagenen Informationsrecht zu ergänzen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für allfällige weitere Fragen selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für den Kaufmännischen Verband



**Sascha M. Burkhalter**  
CEO Kaufmännischer Verband Schweiz



**Dr. Ursula Häfliger**  
Verantwortliche Politik